

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 251-260

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 250.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe der Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten, betreffend rechtliche Lage des Berufsbeamtentums.

Wenngleich der Ausschuß nicht verkennt, daß manche Wünsche der Eingabe (Einbeziehung in die Unfallfürsorge, einheitliche Krankenfürsorge) wohl der Erwägung wert sind, so ist er doch im ganzen der Auffassung, daß das Berufsbeamtentum im allgemeinen mit seiner Lage wohl zufrieden sein kann.

Der Ausschuß will auch nicht verfehlen, daß die Fassung

der Eingabe in manchen Teilen kaum geeignet erscheint, den Belangen des Berufsbeamtentums förderlich zu sein.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 251.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Kolonisten Wilke-Kunnebaum, Wessels, v. Höfen und H. Kühling um ein Freijahr für eine 2½ ha große Grünlandfläche.

In der Eingabe bitten die Petenten, daß ihnen für 2½ ha Grünland ein Freijahr gewährt wird. Eine Eingabe derselben Petenten aus dem Jahre 1927 bezog sich aus den in der Eingabe genannten Gründen auf Ermäßigung der Naturalwertrente. Über diese Eingabe im Jahre 1927 ist der Landtag zur Tagesordnung übergegangen.

In diesem Jahre bitten diese obengenannten Kolonisten um ein Freijahr. Sie sind der Auffassung, daß sie wie die anderen Kolonisten behandelt werden müssen, denn nach ihrer Auffassung haben sie aus der Zuteilung der 2½ ha Wiesen keinen großen Vorteil gehabt.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß wurde vom Vertreter der Staatsregierung darauf hingewiesen, daß die Rente von 1927 ganz für Neusiedler erlassen sei, weil hier aber 2½ ha fertige kultivierte Wiesen in Frage kommen, so können diese Flächen nicht so behandelt werden wie das von den andern Kolonisten in Kultur genommene Sdland. Für die den Petenten eingewiesenen Stubbenflächen sei bei der Einweisung eine Wertminderung von 150 RM pro ha eingesetzt.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Nieberg, Janßen, Wichmann, Lehmkühl, Seitmann, Krause, Hagstedt, Jffland, Brodek, ist der Auffassung, daß in Anbetracht der schweren wirtschaftlichen Lage der Kolonisten und Siedler eingehend geprüft werden müsse, ob der Bitte der Petenten entsprochen werden könne und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Müller, Göhrs, Rohr, Eckholt, Addicks und Eichler, erkennt die Begründung, wie sie in der Eingabe gegeben ist, an. Wenn der Landtag es im Jahre 1927 abgelehnt hat, einer Ermäßigung der Naturalwerte zuzustimmen, so nur deshalb, weil eine Wertminderung bei der Rentenfestsetzung berücksichtigt war, und diese Wiesen, wenn auch in sehr mäßigen Zustände, zum Kolonat gegeben wurden. Hier handelt es sich nach Auffassung dieses Teiles des Ausschusses um eine nachbargleiche Behandlung der Kolonisten. Die Rente ist für Kolonate, so wie sie heute sind, festgesetzt, hieran soll auch nach Ansicht des Landtages nichts geändert werden, aber im übrigen müssen die Kolonisten in etwa gleich behandelt werden. Es darf nicht immer und überall da, wo es sich darum handelt, die schwierige Lage der Kolonisten zu bessern, für diese hier in der Eingabe genannten Kolonisten die fraglichen 2½ ha Grünland ein Hindernis bilden. Wie in der Eingabe behauptet wird, sind die Petenten in Schulden geraten, der Rentenbetrag für 1927 bis 1928 ist aber von den Kolonisten entrichtet und so ist es verständlich, wenn darum gebeten wird, das Geld zurückzuhalten.

Dieser Teil stellt deshalb den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.



Anlage 252.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend die Eingabe der Musiklehrer, betreffend Gesuch um Anwendung der preußischen Grundsätze bei der Beförderung von Musiklehrern.

Die Gesuchsteller bitten, daß in Zukunft bei Beförderungen von Musiklehrern zu Studienräten wie in Preußen die Gesangslehrerprüfung als Beförderungsgrundlage festgesetzt werden möge.

Die ganze Materie ist eingehend erörtert worden bei Besprechung der Eingabe des Musiklehrers Busch. Es kann also auf den eingehenden Bericht des Ausschusses Bezug genommen

werden. Neue Gesichtspunkte ergaben sich bei der Besprechung nicht, auch nicht in den Ausführungen des Regierungsvertreters.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

P e t t e r s.

Anlage 253.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Obermeisters Gilers in Westerstede, betreffend Vergebung von Brückenbauten.

Abgeschrieben wird dem Landtage eine Eingabe vom 25. 10. 1928 an das Weg- und Wasserbauamt zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Angelegenheit.

Der Ausschuß hat den zuständigen Regierungsvertreter gehört.

Es ergab sich, daß bereits im November 1928 vom Weg- und Wasserbauamt der betr. Innung folgende Antwort erteilt worden ist. Das Bauamt hat für die eine Brücke, da es sich um einen Bau von unter 5000 *RM* handelt, eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen. Die andere Brücke, deren Kosten unter 3000 *RM* blieben, ist unter der Hand an denselben Unternehmer vergeben. Eine Heranziehung von Tiefbaufirmen aus dem Ammerland ist nicht vorgenommen, da die dortigen Bauunternehmer dem Bauamt als Tiefbauunternehmer nicht bekannt waren. Das Bauamt bittet die Innung, zu veranlassen, daß dem Bauamt eine Liste von Tiefbaufirmen mit Referenzen über ausgeführte Bauten hergegeben wird, damit bei den im nächsten Jahre auszuführenden Brücken auch Tiefbauunternehmer aus dem Ammerland

herangezogen werden können. Das Bauamt empfiehlt außerdem den Tiefbauunternehmern, im Fernsprech-Adreßbuch der Firma eine solche Bezeichnung zu geben, daß daraus zu ersehen ist, daß auch Tief- und Eisenbetonarbeiten ausgeführt werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei vorkommenden Arbeiten in erster Linie das ansässige Gewerbe, soweit dies ohne Schädigung der Gesamtinteressen möglich ist, herangezogen wird.

Das Antwortschreiben des Weg- und Wasserbauamts an die betreffende Innung macht der Ausschuß sich in allen Punkten nicht zu eigen. Er würde es begrüßen, wenn es gelingen würde, mehr wie bisher auch solche Firmen zu berücksichtigen, die auf dem Lande und in den Kleinstädten ihren Wohnsitz haben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 254.

Bericht

des Ausschusses II zu dem vom Ministerium des Innern überreichten Originalantrag der Schwartauer Werke A.G. vom 12. Oktober 1927.

In dem Antrage wird der Landtag ersucht, die nötigen Schritte zur Aufhebung der Handelskammer-Zweigstelle in Gutin und zur Wiederherstellung des in den Jahren 1900 bis 1923 bestehenden Zustandes zu unternehmen. Die Eingabe ist nicht vervielfältigt worden und somit nicht zur Verteilung gelangt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 255.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Ludwig Molter, Bosen (Landesteil Birkenfeld).

Der Petent, der wegen schweren Raubes 1921 zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt und am 18. 6. 28 durch Verfügung der Birkenfelder Regierung auf die Dauer von 2 Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt wurde, will in seiner Eingabe vom 17. 6. 29 an den Landtag die Aufhebung der Polizeiaufsicht. Als Begründung führt er an, daß er sich seit der Entlassung aus dem Zuchthaus gut geführt habe, was durch eine Bescheinigung des Schöffen, die dem Ministerium vorläge, bewiesen sei. Auch glaubt der Petent, solange er unter Polizeiaufsicht stünde, in der Ausübung irgendeines Berufes benachteiligt zu sein. — Er sei Kriegsbeschädigter und 60 % erwerbsunfähig. Die Rente sei aber nicht so hoch, daß er ohne jegliche Arbeit davon leben könnte.

Der hierzu hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die über Molter verhängte Polizeiaufsicht ihn keineswegs bei Ausübung seines Berufes behindern würde. Die Polizei-

aufsicht bestände darin, daß er bei Änderung seines Aufenthaltes innerhalb 24 Stunden sich beim Polizeiamt anzumelden hätte.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß je nach Ausübung der Kontrolle bei Molter die Polizeiaufsicht doch eine Benachteiligung bei einer evtl. Arbeitsbeschäftigung sein könnte. Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Müller, stellt den

Antrag Nr. 1:

Die Regierung wolle erneut prüfen, ob nicht im Laufe der nächsten Monate eine Aufhebung der Polizeiaufsicht am Plage ist.

Der Abgeordnete Müller stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

R o h r.

Anlage 256.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Postchaffners Rudolf Bachg in Essen, betreffend Baudarlehen.

Der Petent beschwert sich darüber, daß ihm ein im Jahre 1928 bewilligtes Baudarlehen nicht voll ausgezahlt ist.

Bei der Beratung, wozu der Regierungsvertreter hinzugezogen war, ergab sich folgendes:

Der Amtsvorstand Cloppenburg hat B. ein Darlehen in Höhe von 4500 *RM* bewilligt. Von diesem Betrage waren 2000 *RM* aus den im Jahre 1926 zum Umbau von Wohnungen im Etat bereitgestellten Landesmitteln entnommen.



Die restlichen 2500 *RM* sollten auf der Grundlage der 8%igen Goldmarkschuldverschreibungen unter Zinsbeihilfe des Staates und der Gemeinden gewährt werden.

Auf Grund der geltenden Bedingungen war es jedoch nicht möglich, das Darlehen aus Landesmitteln durch ein Zusatzdarlehen der 8%igen Goldmarkschuldverschreibungen zu ergänzen.

Der Ausschuß kam zu der Auffassung, daß der Petent durchaus recht gehandelt hat, als er auf Drängen der Gemeinde mit der Ausführung des Baues begonnen, nachdem ihm Mitteilung gemacht worden war über die Bewilligung

des Darlehens in Höhe von 4500 *RM*. Er ist der Meinung, daß geprüft werden muß, ob nicht ausnahmsweise die Staatsregierung eine Befreiung von den Bedingungen, unter denen die Baudarlehen hergegeben werden, in diesem Falle vornehmen kann, um dem Amtsvorstand die Möglichkeit zu geben, aus den diesjährigen Mitteln weitere 2500 *RM* bewilligen zu können.

Daher stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhr s.

Anlage 257.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Zentralverbandes der Angestellten, betreffend Einstellung von Anwärtern für den einfachen mittleren Dienst bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden.

In der Eingabe wird gesagt, daß die auf Privatdienstvertrag im Justiz- und Verwaltungsdienst beschäftigten Angestellten, die eine Vergütung nach den Gruppen III bis V des Angestelltenarifs beziehen, kaum noch die Möglichkeit haben, durch Ablegung irgendeiner Prüfung ihre Existenz zu verbessern und ihnen so der Weg, in das Beamtenverhältnis zu kommen, versperrt ist. Die Angestellten werden mit mechanischer Büroarbeit beschäftigt und trotz bestehender Befähigung von der Erledigung schwieriger Arbeiten ferngehalten, vermutlich um zu verhindern, daß Ansprüche auf eine bessere Vergütung erhoben werden.

Die Eingabe schildert, wie durch das fortwährende Höher-schrauben der Anforderungen an eine höhere Schulbildung selbst befähigte Volksschüler von der Ablegung einer Prüfung ferngehalten werden und diesen somit der Eintritt in die Laufbahn der Anwärter des mittleren Dienstes versperrt ist.

Es wird dann weiter in der Eingabe Bezug genommen auf die in Preußen und anderen Staaten erfolgte Neuregelung, den bisherigen mittleren Dienst als „gehobenen mittleren Dienst“ zu bezeichnen, zu welchem die Ablegung der Aktuariatsprüfung führt. Daneben ist eine neue Laufbahn für den „einfachen mittleren Dienst“ (Kanzleidienst) eröffnet, zu der Assistenten und Sekretäre herangebildet werden. Durch diese Neuregelung ist es möglich, die einfacheren Büroarbeiten auf die Beamten des einfachen mittleren Dienstes zu übertragen, den Angestellten ist damit zugleich eine Aufstiegsmöglichkeit geworden.

Im Ausschuß ist die Frage der Zulassung zu den Prüfungen eingehend erörtert worden und einmütig die Ansicht vertreten, daß das System, die Zulassung zu den Prüfungen von dem Besuch einer höheren Schule abhängig zu machen, falsch ist. Durch dieses System werden die Voraussetzungen für die Ergreifung eines Berufs gesteigert, die Kinder immer mehr in die höheren Schulen hineingedrängt und selbst befähigten und strebsamen Volksschülern der Weg zur Beamtenlaufbahn stark erschwert. Das heutige System, zur Beamtenlaufbahn in erster Linie nur höhere Schüler zuzulassen, birgt aber in mehrfacher Beziehung Gefahren für das Staatswesen in sich, das Drängen nach höheren Gehaltsstufen, ohne daß damit die Leistungen der Beamten für den Staat erhöht werden und schließlich die Schaffung eines ge-

bildeten Proletariats, das ihrer schulmäßigen Bildung nach kein geeignetes Unterkommen im Wirtschaftsleben finden kann.

Der Regierungsvertreter führte dazu aus:

Nach § 2 der Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Urkundsbeamten der Geschäftsstellen kann die wissenschaftliche Befähigung dargetan werden durch ein Zeugnis über den erfolgreich vollendeten Besuch einer oldenburgischen Mittelschule oder einer oldenburgischen höheren Bürgerschule oder die Obersekundareife einer höheren Lehranstalt. Dem Zeugnis über den erfolgreich vollendeten Besuch einer Mittelschule steht ein nach erfolgreichem Besuch der Volksschülerweiterungsklassen sowie ein gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. März 1928, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestatteten Mittelschule (Ges. Bl. für den Landesteil Oldenburg, Bd. 45 S. 575 ff.) ausgestelltes Zeugnis der mittleren Reife gleich.

Mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz können Anwärter zugelassen werden, die eine gleichwertige oder annähernd gleichwertige Vorbildung in anderer Weise dar-tun. Nach einer Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 10. September 1917 kann eine solche Vorbildung durch eine Prüfung vor besonderen Prüfungsausschüssen nachgewiesen werden. Diese Verfügung ist formell noch in Kraft, jedoch sind die Prüfungsausschüsse nicht mehr in Tätigkeit getreten, seitdem durch Verfügung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1920 unter Bezugnahme auf die oben genannten Bestimmungen darauf hingewiesen ist, daß auch solche Volksschüler, die eine besondere Befähigung nachzuweisen vermögen, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können. Auf Grund dieser Verfügung können Volksschüler mit besonders guter Befähigung, die durch Schulzeugnisse dargetan werden kann, ohne besondere Prüfung zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Es unterliegt noch der Prüfung, ob nicht, wie das in Preußen geschieht, der Dienst der Urkundsbeamten in den einfachen und schwierigen Bürodienst zu teilen ist. Geschieht das, so würde es in Frage kommen, Beamte des einfachen Bürodienstes unter bestimmten Bedingungen in Anlehnung an die preussischen Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst für den schwierigen Bürodienst zuzulassen.



Bestimmungen gleichen Inhalts gelten für die Verwaltungsamwärter.

Eine Übersicht über die Justiz- und Verwaltungsamwärter mit Volksschulbildung liegt hierneben an.

Im Vorbereitungsdienst sind vorhanden:

	Anzahl	Darunter	
		Zivilamwärter mit Volksschulbildung	Berorgungsamwärter
Justizamwärter . . .	13	3	3
Verwaltungsamwärter	3	—	—
Es haben die Prüfung bestanden:			
a) im Justizdienst i. J. 1920	17	4	—
1921	9	—	—
1922	1	—	—
1923	5	—	—
1924	3	—	—
1925	2	1	—
1926	7	6	—
1927	2	—	—
1928	5	1	—
b) im Verwaltungsdienst			
im Jahre 1920	14	4	—
1921	23	4	—
1922	11	—	—
1923	12	1	—
1924	2	—	—
1925	1	1	—
1926	2	—	—
1927	2	—	—
1928	—	—	—

Zu dem Punkt der Eingabe, auch für Oldenburg in ähnlicher Weise wie in Preußen eine neue Laufbahn für den mittleren Dienst zu schaffen, erklärte der Regierungsvertreter, daß geprüft werden soll, ob es möglich ist, hier den mittleren Dienst zu zerlegen in den Dienst der einfachen mittleren und gehobenen mittleren Beamten, so daß die Ablegung der Aktuariatsprüfung zum gehobenen mittleren Dienst führt, dem Vorgehen Preußens folgend.

Die in der Eingabe erwähnte Tatsache, daß in den letzten 8 Jahren Angestellte nicht mehr in die Assistentenlaufbahn aufgenommen sind, führte zu der Frage an den Regierungsvertreter, ob nicht freiverdende Stellen durch Angestellte besetzt werden können. Der Regierungsvertreter führt dazu aus, daß, soweit es sich übersehen läßt, jetzt Stellen nicht frei werden, auch ist zu berücksichtigen, daß bei Freiverden von Stellen solche zum Teil durch Versorgungsamwärter zu besetzen sind.

Der Ausschuß hat zu der Eingabe und den Erklärungen des Regierungsvertreters Stellung genommen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu eruchen, bei Freiverden geeigneter Beamtenstellen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Angestellte bei der Besetzung solcher Stellen zu berücksichtigen, im übrigen die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Seitmann.

Anlage 258.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Süd-Ostholsteiniischer Mietervereine, Sitz Gutin, betreffend Mieterschutz, Wohnungsbau usw.

Die Arbeitsgemeinschaft Süd-Ostholsteiniischer Mietervereine hat eine Denkschrift überreicht, in der eine Reihe Forderungen der Mieterschaft dem Landtage zur Berücksichtigung empfohlen wird. Die Mieterschaft fordert u. a., daß die Oldenburgische Staatsregierung jede weitere Lockerung des Mieterschutzes unterläßt und sich für die Erhaltung des Mieterschutzes einsetzt. Die Mieterschaft hofft, daß die Oldenburgische Staatsregierung ihren Einfluß im Reichsrat im Sinne eines neuzeitlichen, fortschrittlichen und vom sozialen Geiste getragenen Mietrechts geltend macht. Für den zu Spekulationszwecken zurückgehaltenen Boden wird in der Eingabe eine höhere Besteuerung gefordert. Schließlich weist die Mieterschaft auf die Notwendigkeit einer Belebung des Baumarktes im Landesteil Lübeck hin und fordert gleichzeitig die Herabsetzung des Zinsfußes für die Baudarlehen. Die von der Staatsregierung empfohlene Wohnungsnutzungssteuer lehnt die Mieterschaft ab, weil sie die Steuer als ungesetzlich und den Mieter einseitig belastend bezeichnet. Die Mieterschaft schlägt dem Landtag eine höhere Besteuerung der gewerblichen Einkommen über 30 000 *M* vor und empfiehlt die Einführung einer Wohnungsluxussteuer für Wohnungen, die

mehr als 8 Zimmer haben und für die eine Friedensmiete von mehr als 1000 *M* bezahlt wird.

Zur Klärung der in der Denkschrift enthaltenen Materie wurden folgende Fragen an die Staatsregierung gerichtet:

1. In welchen Gemeinden des Freistaats Oldenburg ist das Wohnungsmangelgesetz noch nicht aufgehoben?
2. Haben sich in den Gemeinden, die das Wohnungsmangelgesetz aufgehoben haben, Schwierigkeiten ergeben?
3. Wie groß ist die Zahl der Wohnungsuchenden in den Gemeinden des Landesteils Lübeck? In welchen Gemeinden stehen Wohnungen seit längerer Zeit leer?
4. Ist die Herabsetzung des Zinsfußes für Hauszinssteuerhypothenen im Landesteil Lübeck möglich?
5. Wird im Landesteil Lübeck teurer gebaut als im Landesteil Oldenburg?

Aus den Antworten der Staatsregierung ergab sich folgendes:

Zu 1.: Das Wohnungsmangelgesetz ist im Landesteil Oldenburg in 75 Gemeinden teilweise aufgehoben. In



diesen Gemeinden ist das Mieterschutzgesetz in Kraft geblieben.

In Lübeck und Birkenfeld haben die Regierungen von der Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes noch keinen Gebrauch gemacht.

Alle 3 Zwangswirtschaftsgesetze sind in einzelnen Gemeinden nach den Verordnungen vom 28. 4. 27 und 26. 1. 29 nur bei teureren Wohnungen aufgehoben.

Zu 2.: Nach den Berichten der Gemeinden, die vor jeder Lockerung gehört werden, haben sich im allgemeinen Schwierigkeiten aus der teilweisen Aufhebung des Mieterschutzes nicht ergeben.

Zu 3.:

Übersicht

über die Zahl der Wohnungsuchenden und die Zahl der leerstehenden Wohnungen im Landesteil Lübeck.

Gemeinde	Wohnungsuchende	Leerstehende Wohnungen
Stadt Ahrensböf	25	1 (700 RM Jahresmiete)
Land Ahrensböf	2	4
Bosau	8	—
Curau	—	—
Land Cutin	44	—
Gleschendorf	3	—
Gniffau	—	3
Malente	35	—
Neufkirchen	6	—
Obernwohld	—	—
Ost-Katekau	1	4
West-Katekau	27	—
Redingsdorf	3	—
Renjefeld	93	—
Schwartau	95	—
Siblin	5	—
Stoeksdorf	90	—
Süfel	—	1
Stadt Cutin	180	—
	617	13

Zahl der Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung nach dem Ergebnis der Reichswohnungs-zählung am 16. Mai 1927:

Stadt Cutin	43
Landgemeinde Cutin	14
Bosau	5
Malente	35
Schwartau	102
West-Katekau	36
Renjefeld	57
Stoeksdorf	60
Gleschendorf	3

Zusammen: 355

Zahl der Meldebogen von Wohnungsuchenden ohne selbständige Wohnung und unter Ausschluß der Meldebogen von Verlobten (nach der Ermittlung der Wohnungsuchenden am 16. Mai 1927):

Neufkirchen	3
Redingsdorf	4
Ost-Katekau	—
Obernwohld	—
Stadt Ahrensböf	6
Land Ahrensböf	—
Siblin	1
Süfel	7
Gniffau	1
Curau	1

Zusammen: 23

Zu 4.: Die Herabsetzung des Zinsfußes für Hauszinssteuerhypotheken ist bei der Finanzlage des Landesteils nicht möglich.

Zu 5.: Im Jahre 1927 betragen die Kosten für den Kubikmeter umgebauten Raumes für ein Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß

a) für den Landesteil Lübeck	
1. Stadt Cutin	24 RM
2. Gemeinde Schwartau	22—24 "
3. Strand	20—23 "
4. für das Land	20—23 "
b) für den Landesteil Oldenburg im Jahre 1928	
1. Stadt Oldenburg	24,— RM
2. " Delmenhorst	22,— "
3. " Rüstingen	23,65 "
4. " Jever	23,44 "
5. " Varel	24,09 "
c) für Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß	
1. Amt Oldenburg	22,20 RM
2. " Delmenhorst	22,04 "
3. " Varel	20,27 "
4. " Butjadingen	24,48 "
5. " Westerstede	20,19 "
6. " Bechta	17,46 "
7. " Cloppenburg	17,94 "
8. " Wildeshausen	18,23 "
9. " Friesoythe	17,80 "
10. " Jever	23,75 "
11. " Esfleth	23,86 "
12. " Brake	24,09 "

Es wird demnach im Landesteil Lübeck teurer gebaut als im Landesteil Oldenburg.

Die von der Staatsregierung hergegebenen Antworten lassen klar erkennen, daß im Landesteil Lübeck eine erhebliche Wohnungsnot vorhanden ist. Eine der Ursachen dieser Wohnungsnot ist die Flaute auf dem Baumarkte, die wiederum einen Rückgang der gesamten Wirtschaftslage im Landesteil zur Folge hat. So sind z. B. im verflossenen Jahre in der Stadt Cutin nur 15 Wohnungen fertiggestellt, während in den benachbarten preussischen Städten Plön und Neustadt i. S., die eine wesentlich geringere Einwohnerzahl haben, 28 bzw. 26 Wohnungen hergestellt sind. Auch die in den Oldenburgischen Anzeigen vom 8. April 1929 veröffentlichte Statistik über die Bautätigkeit im Jahre 1928 zeigt deutlich, wie sehr die Bautätigkeit im Landesteil Lübeck zurückgeblieben ist. Der Reinzugang an Wohnungen im Jahre 1928 betrug im Landesteil Oldenburg 1995, im Landesteil Birkenfeld 255 und im Landesteil Lübeck 118.

Der Landesauschuß des Landesteils Lübeck hat sich in seinen Sitzungen wiederholt mit der Frage einer vermehrten Bautätigkeit und einer Herabsetzung des Zinsfußes für Baudarlehen beschäftigt. So hat z. B. bei der Beratung des Haushalts für 1929 der Landesauschuß im Einvernehmen mit der Regierung in Cutin einstimmig beschlossen, für den Wohnungsbau 300 000 RM in den Etat des Landesteils einzustellen.

Ein Teil des Ausschusses bedauert, daß die Staatsregierung es nicht für nötig erachtet, diesen Beschluß zu berücksichtigen, obwohl die dringende Notwendigkeit der Bereitstellung größerer Mittel für den Wohnungsbau auch von der Staatsregierung nicht bestritten werden kann.

Der Umstand, daß im Landesteil Lübeck teurer gebaut wird wie im Landesteil Oldenburg, sowie die Tatsache, daß in den benachbarten preussischen Kreisen und in der Stadt Lübeck die Darlehen für den Wohnungsbau zu 2% vom Staate zur Verfügung gestellt werden, läßt es auch notwendig erscheinen, im Landesteil Lübeck den Zinsfuß für staatliche



Baudarlehen allgemein herabzusetzen. Der Einwand, daß die Finanzlage eine Herabsetzung verbiete, darf im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung des Landesteils nicht aufrechterhalten werden.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brotschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg, hält mit Rücksicht auf die im Landesteil Lüneburg bestehende Wohnungsnot eine weitere Lockerung des Mieterschutzes für bedenklich und stellt den

Antrag Nr. 1:

Die Staatsregierung wolle eine weitere Lockerung des Mieterschutzes im Landesteil Lüneburg vermeiden und jede Einwirkung auf die Gemeinden unterlassen.

Dieselbe Minderheit stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wolle prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, zu Spekulationszwecken zurückgehaltenen Boden höher zur Grundsteuer heranzuziehen.

Eine Minderheit, der Abgeordnete Dannemann, stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Eine andere Minderheit, die Abgeordneten Brendebach, Dohm, Gastkamp, Themann, Weyand und Wittje, stellen den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Brotschko, Frerichs, Jacobs, Hobbie, Kaper, Meyer-Oldenburg und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 5:

Die Staatsregierung wird erjucht, die Beschlüsse des Landesauschusses des Landesteils Lüneburg, die dahingehen, die Bautätigkeit durch Bereitstellung größerer Mittel zu fördern, zu berücksichtigen.

Derjelbe Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu erjuchen, für den Landesteil Lüneburg den Zinsfuß für die Baudarlehen herabzusetzen und die Richtlinien über die Gewährung von Zinsbeihilfen einer Nachprüfung zu unterziehen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Süüd-Ostholsteinischer Mietervereine durch die Beschlussfassung zu den Anträgen Nr. 1 bis 6 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Brotschko.

Anlage 259.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Gewerbeschuldirektors Klücher, Cutin.

Aus der Eingabe geht hervor, daß Klücher seit 1919 Direktor der Gewerbe- und Berufsschule in Cutin ist. Bei seiner Anstellung hat ihm die Stadt Cutin die Bezüge der Oberlehrer, jetzt Studienräte, zugesichert. Auf Grund dieser Vereinbarung wurde er in die Gehaltsklasse X eingestuft, nach einer Reihe von Dienstjahren stieg er nach Gruppe XI auf. Auch bei der letzten Neuregelung der Gehälter hat die Stadt Cutin ihm, der bisherigen Haltung entsprechend, die Bezüge der Studienräte, also der Besoldungsgruppe 2a gewährt. Infolgedessen hat er auch die Nachzahlungen vom 1. Oktober 1927 ab aus dieser Gehaltsgruppe erhalten.

Vom 1. August 1928 ab wurden ihm auf Anordnung der Regierung bzw. des Ministeriums der sozialen Fürsorge die Bezüge der Gruppe 2a gesperrt mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für diese Einstufung nicht gegeben seien. Dadurch erleidet Klücher in seinen Bezügen einen Ausfall von ungefähr 100 M monatlich.

Gegen diese Kürzung erhebt Klücher Einspruch; er erblickt in der angeordneten Maßnahme eine Vertragsverletzung und bittet den Landtag, dahin wirken zu wollen, daß ihm auch in Zukunft die Bezüge der Gruppe 2a gewährt werden.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Der Gewerbeschuldirektor Klücher beantragt, daß eine Übergangsvorschrift in den Entwurf dahin aufgenommen werde, daß er für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe 1 erhalte. Diesem Antrage kann nicht entsprochen werden.

Die Stadt Cutin hat dem Direktor Klücher vor Inkrafttreten des Gewerbe- und Handelsschullehrer-Dienstverdienstgesetzes vom 19. Juni 1922 — Ges. Bl. für den Landesteil Oldenburg, Bd. 41, S. 997 — ein Dienstverdienstkommunen nach den alten Gehaltsgruppen 10 und 11 bewilligt. Das genannte Gesetz sieht im § 2 für den Leiter einer Schule mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften, wie es die Schule in Cutin ist, ein Dienstverdienstkommunen nach der Gehaltsgruppe 9 vor. Im § 3 des Gesetzes ist aber bestimmt, daß die Schulträger mit Genehmigung des Staatsministeriums die Leiter solcher Schulen in Gruppe 10 einreihen können, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter mindestens eine 2. hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrkraft vorhanden ist und die Schule wenigstens 2 Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt. Durch eine Eingabe vom 15. März 1926 beantragte die Stadt Cutin bei der Regierung daselbst, die bei der Berechnung des Staatszuschusses für die Berufsschulen statt



des tatsächlich gezahlten Betrages von 7383 RM den nach dem Gesetz berechneten um 1847 RM niedrigeren Betrag eingestellt hatte, die Regierung möge die Anerkennung des Staatsministeriums darüber herbeiführen, daß die tatsächliche Besoldung des Direktors Klücher nach Gruppe 11 bei der Berechnung des Staatszuschusses berücksichtigt würde. Durch Verfügung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 19. Mai 1926 wurde der Antrag der Stadt Cutin abgelehnt, weil es an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Besoldung nach Gruppe 11 fehle, auch ein Antrag auf Genehmigung des Staatsministeriums zu einer Besoldung nach Gruppe 10 nicht gestellt sei, so daß Klücher nur nach Gruppe 9 besoldet werden dürfe. Erst durch den Antrag der Stadt Cutin vom 15. März 1926 hat das Ministerium von der ungesetzlichen Besoldung des Direktors nach Gruppe 11 Kenntnis erhalten und hat diese durch die erwähnte Verfügung vom 19. Mai 1926 beanstandet. Auf Grund eines Antrages des Stadtmagistrats Cutin vom 17. August 1926 ist durch Verfügung des Ministeriums der sozialen Fürsorge die Genehmigung des Staatsministeriums zu einer Besoldung des Direktors Klücher gemäß § 3 des genannten Gesetzes ausgesprochen worden. Nach den Bestimmungen über die Überleitung der Lehrkräfte an den Berufsschulen in die neue Besoldungsordnung (Verfügung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1928, am Schluß der Anlage 54 abgedruckt) war demgemäß der Di-

rektor Klücher unter Verbesserung seines Besoldungsdienstalters um 4 Jahre nach den in Abschnitt III des Anhangs zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten unter Ziffer 2 festgesetzten Grundgehaltsätzen zu besolden. Jetzt kommt die Vorschrift des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs in Betracht. Bei dieser Besoldungsregelung muß es sein Bewenden behalten. Nachdem das Gesetz von 1922 davon abgesehen hat, eine Übergangsbestimmung für eine bessere Besoldung des Direktors Klücher zu schaffen, kann eine solche Bestimmung keinesfalls in ein späteres Gesetz aufgenommen werden.

Es muß dem Direktor Klücher überlassen bleiben, auf Zahlung des ihm vermeintlich zustehenden höheren Dienst- einkommens gegen die Stadt Cutin zu klagen, wie ihm das durch Verfügung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1928 anheimgegeben worden ist.

Trotz der Erklärung des Regierungsvertreters ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine Rückstufung Klüchers für diesen eine starke Härte bedeuten würde, daß daher zu prüfen sei, ob und inwieweit diese Härte zu beseitigen bzw. zu mildern sei. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

P e t t e r s.

Anlage 260.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Bernhard Othold, Rüdershausen.

Der Petent hat vor 4 Jahren zum Hausbau ein Arbeiterdarlehen von 2880 Mark erhalten. Durch die Erkrankung seiner Frau ist es ihm nicht möglich, die Abtragung des Darlehens, wie vereinbart, durchzuführen zu können und bittet er deshalb um Stundung bis zum 1. Oktober 1932.

Der Petent hat sich bisher nicht an das Ministerium gewandt. Dem Ausschuß war es daher nicht möglich, in die

Beratung der Eingabe einzutreten. Dem Petenten wird daher empfohlen, sich zunächst an das Ministerium zu wenden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 261.

Bericht

des Ausschusses II über 1. die Eingabe der Koloff-Tapfen und Genossen, 2. die Eingabe des Vorstandes der Oldenburgischen Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft e. V., 3. der Ortsgruppe Lastrup des Eignerbundes

In den Eingaben der Koloff-Tapfen und Genossen und der Ortsgruppe Lastrup des Eignerbundes wird eine Ande-

rung des Rindviehzuchtgesetzes gefordert; die Eingabe der Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft richtet sich gegen diese Ande-

